

[A 2r:] **Carll von Gots gnaden Römischer Keyser, zu allen zeiten
mehrer¹ des Reichs etc.**

Wolgebornen lieben getrewen, wir haben Ewer Schrifftlich antwort auff vnser schreiben, die ordnung des Interims betreffende, empfangen vnd desselben inhalts gnediglich, auch Ewer gehorsam erbieten,² das jr derselben vnser ordnung, so viel mÿglich, nachsetzen³ wollet, gnediglich vernomen. Vnd ist darauff vnser gnedig begeren, gesinnen vnd vermanen, jr wollet dasselbige nicht allein in den gewillichten Artikeln, sondern in den vbrigen auch in das werck richten⁴ vnd Euch hirin von andern gehorsamen Stenden nicht absondern noch vnrichtickeit vnd vngleicheit in einer gemenen sach verursachen, auch Ewere vntherthanen vnd zugehörigen dahin weisen vnd furnemlich die Predicanten dazu halten, das sie vermÿge⁵ des Buchstabens⁶ dawider nicht reden, predigen noch schreiben, sondern sich demselben gemeß halten vnd ertzeigen. Daranne thut jr vnsern gefelligen ernstlichen willen vnd meinung vnd begeren hierauff Ewer ferner⁷ antwort. Geben in vnser Statt Brÿssel⁸ am xvij. tag des Monats Octobris Anno im xlvij., vnsers Keyserthumbs im xxvij.

Ad mandatum caesaris et catholicae maiestatis proprium.⁹

¹ Vermehrer, Vergrößerer. Seit Ludwig IV. im 14. Jahrhundert findet sich dieser Begriff als Übersetzung des lateinischen „Augustus“ in der offiziellen römisch-deutschen Kaisertitulatur. Vgl. Art. Mehrer, in: DWb 12, 1894.

² Angebot. Vgl. Art. Erbieten, in: DWb 3, 724.

³ besonders verfolgen. Vgl. Art. nachsetzen 2), in: DWb 13, 124.

⁴ durchführen. Vgl. Art. richten II.B.7.a), in: DWb 14, 878.

⁵ gemäß Vgl. Art. Vermöge, in: DWb 25, 881f.

⁶ Karl V. bezieht sich auf das in der Vorrede des Interims enthaltene Verbot, gegen das Augsburger Interim zu lehren, zu schreiben oder zu predigen. Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, 34f.

⁷ weitere. Vgl. Art. fern III, in: DWb 3, 1535.

⁸ Brÿssel war eine Residenz des habsburgischen Hauses Österreich-Burgund und damit häufiger Aufenthaltsort Karls V. Vgl. Kohler, Karl V., 49–54.

⁹ „Auf persönlichen Befehl des Kaisers und der katholischen Majestät“. Der Ad-mandatum-Vermerk leitet im Schlussprotokoll frühneuzeitlicher Kaiserurkunden die Unterschriften der kontrasignierenden kaiserlichen Beamten ein. Vgl. Pauser, Quellenkunde, 232f.